

X ZR 157/11- Verbraucher kann mangelhafte Auslandsreise im Inland geltend machen

Die Kläger, die ihren Wohnsitz in Schwerin haben, buchten im Jahr 2007 bei der Beklagten, einem dänischen [Reiseveranstalter](#), ein Ferienhaus in Belgien, das die Beklagte in ihrem Katalog angeboten hatte. Bei Anreise stellten die Kläger erhebliche Mängel fest, die die Beklagte trotz mehrerer Aufforderungen nicht beseitigte. Daraufhin reisten die Kläger nach entsprechender Ankündigung ab. Sie machen gegen die Beklagte Ansprüche u.a. auf Rückzahlung des Reisepreises und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit geltend und haben Klage vor dem [Amtsgericht](#) Schwerin erhoben. Die Beklagte hat die fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt. Da der Rechtsstreit unmittelbar an einen Mietvertrag über eine unbewegliche [Sache](#) anknüpfe, sei gemäß Art. 22 Nr. 1 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (nachfolgend: [Verordnung](#)) das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Ferienhaus belegen sei, damit das Gericht in Lüttich (Belgien). Die Kläger haben geltend gemacht, gemäß Art. 15 Abs. 1c in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der [Verordnung](#) sei das [Amtsgericht](#) Schwerin zuständig, da sie als [Verbraucher](#) die Beklagte als [Reiseveranstalter](#) in Anspruch nähmen.

Das [Amtsgericht](#) Schwerin hat seine internationale Zuständigkeit bejaht und den Klägern die geltend gemachten Ansprüche zugesprochen. Der Verbraucherschutzgedanke gebiete die Anwendbarkeit der Art. 15, 16 der [Verordnung](#). Die Berufung der Beklagten ist vom Landgericht Schwerin zurückgewiesen worden, das ebenfalls Art. 22 Nr. 1 der [Verordnung](#) nicht für anwendbar gehalten hat.

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat das Berufungsurteil bestätigt und entschieden, dass die deutschen Gerichte für die Klage international zuständig sind: Ein [Verbraucher](#), der von einem gewerblichen [Reiseveranstalter](#) ein einem Dritten gehörendes Ferienhaus gemietet hat, kann Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den [Reiseveranstalter](#) bei dem Gericht seines Wohnsitzes geltend machen.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem sich das Ferienhaus befindet, greift in diesem Fall nicht ein. Diese Vorschrift, die die Parteien zur Klage vor einem Gericht verpflichten kann, das von dem Sitz bzw. Wohnsitz beider Parteien abweicht, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eng auszulegen. Hat ein [Reiseveranstalter](#) ein Ferienhaus an einen [Verbraucher](#) vermietet und stehen sich damit bei einem Rechtsstreit aus dem Mietverhältnis nicht [Mieter](#) und Eigentümer der [Immobilie](#) gegenüber, kann der [Verbraucher](#) an seinem Wohnsitz gegen den [Reiseveranstalter](#) klagen.

Der Bundesgerichtshof hat ferner seine Rechtsprechung bestätigt, nach der der [Verbraucher](#) von dem [Reiseveranstalter](#) bei Mängeln seiner [Leistung](#) eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in entsprechender Anwendung des § 651f Abs. 2 BGB auch dann verlangen kann, wenn der [Reiseveranstalter](#) keine Gesamtheit von Reiseleistungen erbringt, sondern seine vertragliche [Leistung](#) wie hier nur in der Überlassung eines Ferienhauses besteht.

Urteil vom 23. Oktober 2012 – [X ZR 157/11](#) - [BGH PM 179/2012](#)